



Tarif-Info



Urlaubsanspruch für Jüngere erhöht

Mainz, 27. März 2012

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass eine altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer nach § 26 TVöD eine unmittelbare Benachteiligung wegen Alters darstellt und gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters verstößt. Neben dem TVöD sind unserer Auffassung nach grundsätzlich alle Tarifverträge betroffen, die eine Staffelung der Urlaubsdauer nach Lebensalter vorsehen. Die Entscheidung ist somit auch auf § 26 TV-L zu übertragen sowie auf Tarifverträge für Auszubildende (z.B. TVA-L BBiG).

Die Entscheidung des BAG bewirkt, dass die Urlaubsdauer der unter 40-jährigen Beschäftigten nach oben angepasst wird und sich der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr auf 30 Arbeitstagen erhöht.

Das Urteil wirkt sich grundsätzlich ab dem laufenden Urlaubsjahr 2012 für die Zukunft aus. Eine Rückwirkung besteht nur, wenn der zusätzliche Urlaubsanspruch bereits im Jahr 2011 geltend gemacht wurde bzw. der aus dem vorangegangenen Jahr zustehende Urlaub noch nicht verfallen ist. Für das Kalenderjahr 2011 wäre nach der Tarifregelung ein übertragener Urlaub bis zum 31. März 2012 anzutreten. Kann dies wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, so ist der Urlaub im Falle der Übertragung bis zum 31. Mai 2012 anzutreten. (Musterantrag www.gdp.rlp.de. Informationen – Tarif). Für die Beschäftigten der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung wurde per Ministerratsbeschluss die Übertragungsregelungen des § 11 der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten übernommen. Hier heißt es in Abs. 1: „Der Urlaub soll im Urlaubsjahr verbraucht werden. Urlaub, der nicht bis zum 30. September des Folgejahres abgewickelt wurde, verfällt“. Um die zusätzlichen Urlaubstage rückwirkend gewährt zu bekommen, ist vorsorglich ein Antrag an die Dienststelle zu stellen. Weitergehende Fristen aufgrund bestimmter Fallgestaltungen (Elternzeit, Beschäftigungsverbot, Arbeitsunfähigkeit) können im Einzelfall vorliegen. Sobald uns nähere Einzelheiten des Urteils oder Hinweise des Finanzministeriums vorliegen, werden wir nachberichten.

In der Praxis bedeutet dies, dass für 2012 und die späteren Urlaubsjahre keine Geltendmachung des höheren Urlaubsanspruchs erforderlich ist. Beschäftigten bis zum vollendeten 30. Lebensjahr stehen nach der Rechtsprechung weitere vier Arbeitstage und Beschäftigten bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ein weiterer Urlaubstag zu; immer von der Fünf-Tage-Woche ausgehend. Verteilt sich die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage, wird der Urlaubsanspruch nach der Anzahl der Arbeitstage anteilmäßig berechnet (z.B. 3/5 oder 4/5 des Urlaubsanspruchs).

Beispiele:

5-Tage-Woche eines 25-jährigen Beschäftigten	bisher 26 Arbeitstage	neu 30 Arbeitstage
5-Tage-Woche einer 33-jährigen Beschäftigten	bisher 29 Arbeitstage	neu 30 Arbeitstage
3-Tage-Woche eines 25-jährigen Beschäftigten	bisher 16 Arbeitstage	neu 18 Arbeitstage
4-Tage-Woche einer 33-jährigen Beschäftigten	bisher 23 Arbeitstage	neu 24 Arbeitstage

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Entscheidung auf den Beamtenbereich zu übertragen.

